

**Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität  
(Klimaschutzrichtlinie-EKD)**

**Vom 16. September 2022**

Aufgrund von Artikel 9 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz die folgende Richtlinie beschlossen:

**Präambel**

Klimaschutz ist nicht nur Aufgabe staatlicher Gesetzgebung, sondern auch Gegenstand kirchlichen Auftrages. Dieser begründet sich aus der Verantwortung des christlichen Glaubens zur Bewahrung der Schöpfung und zur Wahrung der Lebensrechte aller Menschen der gegenwärtigen ebenso wie der künftigen Generationen. Deshalb tritt die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) in gemeinsamer Verantwortung mit ihren Gliedkirchen auf vielfältige Weise für Klimaschutz, globale Klimagerechtigkeit und Generationengerechtigkeit sowie Nachhaltigkeit ein. Die Beschlüsse der Pariser Weltklimakonferenz und die Verabschiedung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen von 2015 sind eine wichtige Orientierungshilfe für das kirchliche Handeln. Dieser Rahmen beschreibt Nachhaltigkeit als Querschnittsaufgabe, die den Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung umfasst. Die Klimaschutzrichtlinie der EKD leistet einen Beitrag für Klimaschutz und ist Vorlage für mehr Verbindlichkeit und mehr Ambitionen im Klimaschutzhandeln in der EKD. Ein wichtiges Ziel dabei ist die Minderung der Treibhausgasemissionen zum Schutz des Klimas und die Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität in der EKD.

**§ 1**

**Zweck, Anwendungsbereich**

(1) Zweck dieser Richtlinie ist die Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität in der EKD bis spätestens 2045, um dem weiteren Fortschreiten des Klimawandels entgegenzutreten.

(2) Dabei sind insbesondere die ökologischen und sozialen Auswirkungen sowie die ökonomischen Auswirkungen der zu ergreifenden Maßnahmen und Faktoren in ihren jeweiligen regionalen, nationalen und globalen Dimensionen zu berücksichtigen.

(3) Diese Richtlinie findet Anwendung für die EKD.

(4) Den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen wird empfohlen, entsprechende Regelungen auf der Grundlage dieser Richtlinie zu treffen.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

Es gelten die Begriffsbestimmungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 3**

**Allgemeine Klimaschutzziele**

(1) Die Treibhausgasemissionen werden so reduziert, dass ausgehend vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2035 eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen auf 10 vom Hundert erreicht wird. Im Anschluss werden die Treibhausgasemissionen so weit reduziert, dass

jährlich eins vom Hundert reduziert wird, sodass mit Ende des Jahres 2045 Netto-Treibhausgasneutralität gewährleistet ist. Hierzu gelten die in der Anlage dargestellten Reduktionspfade.

(2) Alle kirchlichen Stellen berücksichtigen bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieser Richtlinie und die zu ihrer Erfüllung festgelegten Ziele.

#### **§ 4 Gebäude**

(1) Für die Umsetzung der Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen wird unverzüglich ein konkreter Zeitplan aufgestellt.

(2) Es wird ein Gebäudebedarfsplan aufgestellt und klimafreundlich umgesetzt. Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur möglichst effizienten Nutzung von Energie werden vorgesehen.

(3) Ziel ist es, in den Gebäuden und sonstigen Anlagen ausschließlich elektrische Energie aus erneuerbaren Energien, die nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik zertifiziert sind, zu nutzen. Wo es bei Gebäuden möglich ist, werden Photovoltaikanlagen errichtet.

(4) Auf den Einbau von neuen Heizungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, oder den Anschluss an ein Wärmeversorgungsnetz, bei dem die Wärmeversorgung auf der Nutzung fossiler Brennstoffe beruht, ist zu verzichten. Ausnahmen sind besonders zu begründen. Beim Einbau von Heizungsanlagen werden, sofern möglich, klimaverträgliche Heizungstechnologien nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik verwendet, insbesondere

- a. Wärmepumpenheizungen,
- b. Solarthermie,
- c. Photovoltaikanlagen,
- d. Wärmenetze mit erneuerbaren Energien und
- e. biogene Reststoffe.

(5) In Sakralbauten sollen vorrangig körpernahe Heizsysteme eingesetzt werden.

#### **§ 5 Mobilität**

(1) Bei Dienstreisen ist auf öffentliche und klimafreundliche Verkehrsmittel zurückzugreifen, insbesondere

- a. spurgebundene Verkehrs- und Transportmittel,
- b. elektrisch betriebene Fahrzeuge,
- c. öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und
- d. Fahrrad.

Ausnahmen sind besonders zu begründen.

(2) Auf Inlandsflüge bei Dienstreisen ist grundsätzlich zu verzichten.

(3) Dienstreisen dürfen nur angeordnet und genehmigt werden, wenn das Dienstgeschäft nicht ebenso auf andere Weise, insbesondere durch Einsatz digitaler Kommunikationsmittel, erledigt werden kann.

(4) Soweit möglich sollte den Mitarbeitenden die Möglichkeit des mobilen Arbeitens angeboten und eine klimafreundliche Anreise der Mitarbeitenden zur jeweiligen Dienststelle gefördert werden.

(5) Bei der Neuanschaffung von Dienstfahrzeugen soll auf die Anschaffung von Fahrzeugen mit fossiler Verbrennungstechnik verzichtet werden.

## **§ 6 Beschaffung**

(1) Bei der Beschaffung sollen ökologisch zertifizierte und aus fairem Handel stammende Produkte eingekauft werden.

(2) In kirchlichen Einrichtungen und Kantinen sollen ökologische, nachhaltig hergestellte, faire, regionale, saisonale und das Tierwohl angemessen berücksichtigende Lebensmittel sowie fleischreduzierte Mahlzeiten angeboten werden.

## **§ 7 Bildung und Kommunikation**

(1) Die Themen Schöpfungsverantwortung und Klimagerechtigkeit sollen regelmäßig in den kirchlichen Bildungseinrichtungen behandelt werden.

(2) Die Themen Schöpfungsverantwortung und Klimagerechtigkeit sollen regelmäßig auch in Gottesdiensten und anderen spirituellen Angeboten thematisiert werden.

(3) Schöpfungstheologie und Schöpfungsspiritualität sollen regelmäßig in der Ausbildung von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in den pastoralen und pädagogischen Arbeitsfeldern thematisiert werden. Auf die Anpassung der Curricula ist hinzuwirken.

(4) Es sollen Kommunikationskonzepte zu den Themen Schöpfungsverantwortung, Klimagerechtigkeit und Bildung für nachhaltige Entwicklung entwickelt werden.

## **§ 8 Datenerhebung**

(1) Die für die Erreichung der Ziele erheblichen Daten zu Treibhausgasemissionen werden ab dem 1. Januar 2024 jährlich erhoben und bis spätestens zum 31. Juli des jeweils nachfolgenden Jahres an eine vom Rat der EKD beauftragte Institution übermittelt, um eine Auswertung des erreichten Klimaschutzniveaus in der EKD zu ermöglichen.

(2) Ab dem 1. Januar 2025 evaluiert und bewertet der Rat der EKD alle zwei Jahre den Stand der Treibhausgasemissionen in der EKD und erstattet der Synode Bericht.

## **§ 9 Fachstelle für Klimaschutz**

Die EKD unterhält eine Fachstelle für Klimaschutz.

## **§ 10 Finanzierung und Kompensation**

(1) Zur Finanzierung der vorgenannten Zwecke und Maßnahmen werden geeignete Finanzierungsinstrumente entwickelt.

(2) Die Netto-Treibhausgasneutralität soll durch Vermeidung und Reduzierung von Treibhausgasemissionen geschehen. Die verbliebenen Emissionen werden spätestens ab dem 1. Januar 2036 kompensiert.

(3) Bei Vermögensanlagen sind die Klimawirkungen der Geldanlagen als notwendiger Bestandteil einer ethisch-nachhaltigen Geldanlage zu berücksichtigen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

## **Begründung zur Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität (Klimaschutzrichtlinie EKD)**

### **A. Allgemeiner Teil**

Angesichts der immensen Herausforderung, die der Klimawandel für die heutigen und die künftigen Generationen darstellt, hat die 13. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Synode) auf ihrer 2. Tagung am 10. November 2021 unter dem Titel „Die Zeit ist jetzt – Auf dem Weg zur Klimaneutralität“ einen Beschluss gefasst, welcher Weg zur Klimaneutralität beschritten werden soll.

Der entsprechende Beschluss führt hierzu aus:

*„Die Synode bittet den Rat der EKD, die Kirchenkonferenz, die Gliedkirchen und das Kirchenamt der EKD, bis zur 3. Tagung der Synode im November 2022 eine datenbasierte Roadmap für einen verbindlichen EKD-weiten Prozess zur Klimaneutralität bis 2035 zu erarbeiten. Eine solche Strategie sollte jährliche Etappenziele mit verbindlichen Überprüfungs- und Anpassungsmechanismen beinhalten und in den Instrumenten das gesamte Erfahrungswissen aus den Gliedkirchen und anderen gesellschaftlichen Bereichen zur Geltung bringen.“ (Beschluss der EKD-Synode: „Die Zeit ist jetzt – auf dem Weg zur Klimaneutralität“ vom 10. November 2021)*

Mit der Klimaschutzrichtlinie der EKD soll das Anliegen des Beschlusses der EKD-Synode zum Klimaneutralitätsziel zum Jahr 2035 wesentlich vorangebracht werden.

Aus dem Beschluss der Synode ergeben sich zwei zentrale Punkte: Zum einen geht es um die Erarbeitung eines geeigneten rechtlichen Rahmens, um in möglichst allen Gliedkirchen der EKD gleichwertige Standards zu etablieren, zum anderen geht es um die Vorlage einer datenbasierten Roadmap.

Die Richtlinie gilt entsprechend für die EKD. Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sollen ermutigt werden, sich der Zielrichtung der Richtlinie anzuschließen und das jeweils eigene kirchliche Recht anzupassen.

Die große Mehrheit der Gliedkirchen hat in den letzten Jahren Klimaschutzkonzepte entwickelt. Einige Gliedkirchen gehen darüber hinaus und haben sich eigene Klimaschutzgesetze gegeben. Es zeigt sich, dass verbindlicherer Klimaschutz in zahlreichen Gliedkirchen in unterschiedlicher Art und Weise virulent ist. Entsprechend ist es von entscheidender Bedeutung, vergleichbare Inhalte in den rechtlichen Regelungen zu generieren. Die Klimaschutzrichtlinie dient vor diesem Hintergrund der Vereinheitlichung der rechtlichen Regelungen und dem Setzen von Standards. Sie bietet somit für die Gliedkirchen einen Orientierungsrahmen, in welchem sich die Beteiligten bewegen. Darüber hinaus sollen jährliche Zwischenziele vorgegeben werden, sodass eine Roadmap hin zur Netto-Treibhausgasneutralität gegeben ist.

Das Ziel, eine Netto-Treibhausgasneutralität im Bereich der EKD bis zum Jahr 2035 zu bewerkstelligen, ist äußerst ambitioniert. Die Verantwortung der Kirche lässt hier jedoch keine Alternative zum Handeln. Die Generationengerechtigkeit und die Klimagerechtigkeit als die zentralen Themen unserer Zeit dulden keinen Aufschub. Ein Spezifikum der Klimaproblematik ist, dass die Umsetzung so bald wie möglich geschehen muss. Ein Zuwarten wird fatale Folgen haben.

So soll von der EKD, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen gemeinsam vorangegangen werden zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität.

Aufgrund der oben bereits beschriebenen Diversität beim Handeln der einzelnen Gliedkirchen müssen den jeweiligen Entscheidungsträgern bei der Umsetzung Freiräume zugestanden werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Hemmnisse praktischer und kirchenrechtlicher Art entstehen, die zu einer Abkehr von den gesteckten Zielen führen könnten.

In dem durchgeführten Stellungnahmeverfahren wurden die Gliedkirchen und sonstigen Stellungnehmenden auch dazu befragt, welche Rechtsform sie hinsichtlich der Klimaregelung der EKD für geeignet halten. In Betracht gezogen wurden dabei ein kirchengesetzliches Zustimmungsgesetz gemäß Art. 10a Abs. 2 GO-EKD, eine Richtlinie gemäß Art. 9 GO-EKD oder eine Mischform, die ein Kirchengesetz bezüglich der Ziele und der Evaluation vorgesehen hätte sowie eine Richtlinie bezüglich der einzuleitenden Maßnahmen.

Die weit überwiegende Mehrheit der Stellungnahmen sprach sich für den Erlass einer Richtlinie aus.

Der zweite Teil des Auftrages aus dem Synodenbeschluss ist die Erarbeitung einer Roadmap zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität. Es handelt sich also explizit um zwei unterschiedliche Aufträge, sodass diese auch in zwei voneinander zu trennenden Ergebnissen abzubilden sind. So stellt die von der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft e.V. (FEST) vorgelegten Roadmap die wissenschaftlichen Rahmenbedingungen dar, wie die Netto-Treibhausgasneutralität unter Nennung der erforderlichen Zwischenziele erreicht werden kann, während die vorliegende Klimaschutzrichtlinie die rechtlichen Rahmenbedingungen aufzeigen soll. Insoweit bauen die beiden Ergebnisse aufeinander auf und nehmen – soweit möglich – Bezug aufeinander, sind aber dennoch getrennt voneinander zu betrachten. Aus diesem Grund sind auch die jährlichen Zwischenziele nicht Teil der Richtlinie.

Auf diesem Wege soll eine hohe Akzeptanz und Motivation generiert werden, die Ziele bereits bis zum Jahr 2035, spätestens im Jahr 2045 durch die Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität, in die Tat umzusetzen.

## **B. Erläuterungen zu den einzelnen Regelungen:**

### **zur Präambel**

In der Präambel wird der Rahmen gesetzt für die kirchliche Rechtsregelung und der kirchliche Auftrag umrissen. Als wichtiger theologischer Orientierungsrahmen und Begründung für das Klimaschutzhandeln wird der Auftrag zu Bewahrung der Schöpfung und zum Einsatz für Gerechtigkeit und Frieden genannt. Eine weitere wichtige säkulare Orientierungsgröße für das kirchliche Nachhaltigkeitsengagement sind die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen von 2015 (Sustainable Development Goals, SDGs).

### **zu § 1 Zweck, Anwendungsbereich**

In § 1 der Richtlinie ist der Zweck der Richtlinie normiert. Dieser benennt die Netto-Treibhausgasneutralität innerhalb der EKD.

Hintergrund ist das Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015, welches die Begrenzung der menschengemachten globalen Erwärmung auf deutlich unter 2°C gegenüber vorindustriellen Werten vorsieht. Angestrebt werden soll eine Begrenzung auf 1,5°C. Die 13. Synode der EKD hat auf ihrer 2. Tagung am 10. November 2021 den Beschluss gefasst, wonach der Rat der EKD, die Kirchenkonferenz, die Gliedkirchen und das Kirchenamt der EKD gebeten werden, eine datenbasierte Roadmap für einen verbindlichen EKD-weiten Prozess zur Klimaneutralität bis 2035 zu erarbeiten. Eine solche Strategie sollte jährliche Etappenziele mit verbindlichen Überprüfungs- und Anpassungsmechanismen beinhalten und in den Instrumenten das gesamte Erfahrungswissen aus den Gliedkirchen und anderen gesellschaftlichen Bereichen zur Geltung bringen.

Wie oben bereits ausgeführt, gibt es unterschiedlich ausgeprägte Ambitionen in den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen in Bezug auf die Regelungen zum Klimaschutz.

Da einige Gliedkirchen bereits vorangegangen sind und sich eigene Klimaschutzgesetze gegeben haben, ist hier im Besonderen darauf zu achten, dass auch für diese Gliedkirchen eine Anschlussfähigkeit an die EKD-weiten Vorgaben besteht. Gleichzeitig soll für andere Gliedkirchen der Weg der Anschlussfähigkeit nicht verschlossen werden. Dabei mag diese EKD-Richtlinie Orientierung geben und Vorlage sein, die eigenen Ideen umzusetzen und zu verwirklichen.

Die EKD vertritt in dem Grundlagentext zur Nachhaltigkeit „Geliehen ist der Stern, auf dem wir leben“ von 2018 (EKD-Text 130) das Verständnis einer starken Nachhaltigkeit. Dieses bedeutet, dass die Grundbedürfnisse aller Menschen der gegenwärtigen und der künftigen Generationen abzusichern sind, ohne dabei die planetaren Grenzen weiter zu verletzen. In diesem ökologisch und sozial abgesteckten Rahmen müssen sich die wirtschaftlichen Interessen bewegen. Das gibt der Einhaltung der ökologischen Grenzen und der Sicherung der sozialen Grundlagen eine hohe Relevanz.

§ 1 Abs. 3 Satz 1 gibt den Anwendungsbereich der Richtlinie an. Diese gilt in jedem Fall für die EKD. Davon umfasst sind die angeschlossenen Körperschaften sowie die selbstständigen und unselbstständigen Einrichtungen der EKD.



§ 1 Abs. 4 enthält den Appell an die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, eine dieser Richtlinie entsprechende Regelung zu treffen. Damit wird die Vereinheitlichung der rechtlichen Regelungen zum Klimaschutz gefördert.

## **zu § 2 Begriffsbestimmungen**

§ 2 der Richtlinie regelt die Begriffsbestimmungen.

Dabei wird Bezug genommen auf die Regelungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG). Da es sich beim Klimaschutz um eine Materie handelt, welche erstens eine hohe Aktualität aufweist und zweitens eine hoch technische Komponente enthält, die wie kaum ein anderes Thema im Fokus der Forschung steht, ist es erforderlich, eine dynamische Verweisung auf die bundesgesetzlichen Begriffsbestimmungen des KSG zu nehmen. Anderenfalls ist es für die kirchlichen Gremien praktisch unmöglich, dem schnellen wissenschaftlichen Fortschritt auf diesem Gebiet Rechnung zu tragen und somit eine Einheitlichkeit zwischen den Gliedkirchen zu gewährleisten.

Dieser Ansatz schließt auch mit ein, dass sich die evangelische Kirche an den Vorgaben, die das Bundesrecht setzt, festhalten lassen will. Dies bedeutet einerseits, dass diese Richtlinie nicht hinter den bundesgesetzlichen Anforderungen zurückbleibt, andererseits aber auch nicht bezüglich der Maßnahmen über diese hinausgeht. Es mag zwar erwünscht sein, den bestmöglichen Standard zu erreichen, gleichzeitig ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein solches Vorgehen mit immensen Einschränkungen und Belastungen verbunden ist. Dies trifft bei einer Umsetzung vor allem die Kirchengemeinden, die sich ohnehin schon hohen Anforderungen finanzieller und organisatorischer Art ausgesetzt sehen. Den Kirchengemeinden gegenüber wären höhere Standards als jene, die das Bundesrecht vorgibt, kaum zu vertreten.

## **zu § 3 Allgemeine Klimaschutzziele**

Kern des Synodenbeschlusses ist das Ziel, die Klimaneutralität bis 2035 zu erreichen.

Die Richtlinie sieht demgegenüber zwar vor, dass die vollständige Netto-Treibhausgasneutralität erst im Jahr 2045 erreicht wird, bis zum Jahr 2035 allerdings bereits ausgehend vom Jahr 2023 eine beinahe vollständige Treibhausgasneutralität, die einem Wert von 90 vom Hundert entspricht. In den Jahren zwischen 2035 und 2045 sollen die übrigen zehn vom Hundert um jeweils eins vom Hundert jährlich reduziert werden.

Die Abweichung von dem noch ambitionierteren Ziel des Synodenbeschlusses war erforderlich, um hier nicht von vornherein ein Fehlgehen zu provozieren.

Auch die Zielerreichung im Jahr 2045 ist als ambitioniert anzusehen. Eine rechtliche Grundlage wäre entbehrlich, wenn bereits bei ihrer Verabschiedung erwartbar wäre, dass das Ziel nicht zu erreichen ist. Diese Sicht wird auch durch den gegenwärtigen Stand der Forschung gestützt. Selbst bei unmittelbarer Umsetzung sämtlicher erforderlicher Arbeiten kann nicht mit letzter Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Ziele auch erreicht werden.

Überdies könnte eine derart ambitionierte Zielgestaltung Gliedkirchen davon abhalten, vergleichbare Kirchengesetze zu erlassen. Gleichwohl ist den Gliedkirchen bei der Umsetzung von eigenen Kirchengesetzen zu empfehlen, die Vorgaben aus der Roadmap möglichst



präzise umzusetzen. Die Roadmap der FEST stellt eine hilfreiche Vorgabe dar, die auf dem Wege zur Treibhausgasneutralität Gewähr dafür bietet, die gesteckten Ziele umsetzen zu können.

Auseinanderzuhalten sind die Begrifflichkeiten der Klimaneutralität und der Netto-Treibhausgasneutralität. Die Klimaneutralität umfasst mehr als die Netto-Treibhausgasneutralität. Der Begriff der Klimaneutralität lässt sich infolgedessen nicht so trennscharf abbilden und vor allem überprüfbar gestalten, da hier auch andere Aspekte zu berücksichtigen sind. Der Begriff der Klimaneutralität umfasst insoweit das Ausbleiben sämtlicher Auswirkungen einer bestimmten Handlung oder eines Prozesses auf das Klima. Davon umfasst sind ebenso positive Auswirkungen, sodass sich der Begriff hier nicht anbietet. Stattdessen wird der Begriff der Netto-Treibhausgasneutralität verwendet, wonach die Emission von Treibhausgasen mit dem Senken der Treibhausgasen in Verhältnis gesetzt wird.

Die Nennung der allgemeinen Klimaschutzziele dient somit der Umsetzung des Synodenbeschlusses vom 10. November 2021 in einer Weise, die der Erreichung der Ziele realistisch nahekommt.

In Abs. 2 sind mit den kirchlichen Stellen alle Körperschaften sowie die selbstständigen und unselbstständigen Einrichtungen der EKD bedacht.

#### **zu § 4 Gebäude**

§ 4 der Richtlinie benennt diejenigen Maßnahmen, die notwendig sind, um Netto-Treibhausgasneutralität beim Thema „Gebäude“ zu erreichen.

Eine Richtlinie, welche sich mit Klimaschutz auseinandersetzt, kann nicht allein auf die Ziele beschränkt werden, sondern es bedarf zudem der Nennung konkreter Maßnahmen, die der Umsetzung der in § 3 der Richtlinie benannten Ziele dienen.

§ 4 Abs. 1 setzt als Ausgangspunkt voraus, dass unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, ein konkreter Zeitplan zur Erreichung der Treibhausgasneutralität aufgestellt wird. Dabei ist dringend zu empfehlen, sich an der Roadmap der FEST zu orientieren, die der Richtlinie als Anlage beigefügt ist. Diese stellt bereits ein Beispiel für einen entsprechenden Zeitplan zur Verfügung.

Der hohe Gebäudebestand stellt im kirchlichen Raum eine besondere Herausforderung für den Klimaschutz dar. Gemäß § 4 Abs. 2 soll zunächst eine Gebäudebedarfsplanung erstellt werden, um den tatsächlichen Bestand und damit einhergehend den Bedarf zu ermitteln. Dieser soll klimafreundlich erstellt und umgesetzt werden. Damit geht einher, dass vor allem die Gebäude, für die festgestellt wird, dass sie längerfristig zu nutzen sind, energetisch ertüchtigt werden. Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich bei dem Klimaschutz um ein Thema handelt, das durch Ertüchtigung und Umsetzung der weiteren Maßnahmen starke finanzielle Auswirkungen hat. Das ist bereits bei der Gebäudebedarfsplanung zu berücksichtigen. Damit geht einher, dass neben den finanziellen Aspekten bereits durch die Abstoßung nicht benötigter Gebäude ein erheblicher Anteil der kirchlichen Treibhausgasemissionen reduziert werden kann. Die jeweiligen kirchlichen Stellen sind also gehalten, bewusst und realistisch zu planen.

Die jeweiligen kirchlichen Stellen können bei der Gebäudebedarfsplanung prüfen, ob gegebenenfalls eine gemeinsame Nutzung mit anderen Nutzern erfolgen kann. Zu denken ist hier an andere Kirchengemeinden oder an Vereine und Kommunen. In Ausnahmefällen kommen auch kommerzielle Nutzungen in nichtsakralen Bauten in Betracht.

Bei den Heizungsanlagen in kirchlichen Liegenschaften wird ein großer Verbesserungsbedarf gesehen, nicht zuletzt bei Heizungsanlagen in großen Räumen wie Kirchengebäuden und Kapellen.

Die EKD verpflichtet sich, für die Sanierung von Gebäuden ausschließlich auf klimafreundliche Technologien zu setzen. Dabei ist vor allem auf Heizungsanlagen abzustellen. Als klimafreundliche Technologien werden nach dem derzeit aktuellen Stand der Technik insbesondere Wärmepumpenheizungen, Solarthermie, Photovoltaikanlagen, Wärmenetze mit erneuerbaren Energien sowie biogene Reststoffe angesehen. Bei biogenen Reststoffen handelt es sich um organische Abfälle und Abwässer, land- und forwirtschaftliche Nebenprodukte und biogene Produktionsreste.

Aufgrund des hohen wissenschaftlichen Fortschritts auf dem Gebiet des Klimaschutzes ist damit zu rechnen, dass sich zukünftig weitere Technologien entwickeln. Sobald diese einen vergleichbaren Standard gewährleisten, sind die Technologien auch für die Heizungsanlagen gemäß § 4 Abs. 4 dieser Richtlinie verwendbar.

Die EKD prüft, ob und falls ja auf welchen Gebäuden Photovoltaikanlagen installierbar sind. Durch die Solarenergie, die zu den regenerativen Energien zählt, ließe sich auf den Dachflächen der kirchlichen Gebäude eine große Menge Energie gewinnen, die auf dem Weg zur Netto-Treibhausgasneutralität außerordentlich nützlich wäre. Herausforderung dürfte hier nach den einschlägigen Erfahrungen neben der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme vor allem bei Sakralbauten die Denkmalpflege sein. Die EKD soll weiterhin in den Dialog mit der Denkmalpflege treten, um ein möglichst produktives Gleichgewicht zwischen Klimaschutz und Denkmalpflege zu gewährleisten. Es ist darauf hinzuwirken, dass möglichst viele solcher Anlagen installiert werden.

Bei der zu beziehenden elektrischen Energie soll die evangelische Kirche nur auf solche Energien setzen, die aus erneuerbaren Quellen stammen. Indikator hierfür kann sein, dass es sich um zertifizierten Ökostrom handelt. Aufgrund der unterschiedlichen Anbieter vermag hier keine einheitliche Rechtsregelung gefunden werden, sodass die Nennung bestimmter Anbieter unterbleibt. Da in diesem Bereich der technologische Fortschritt ständigen Veränderungen unterworfen ist, sind in der Richtlinie keine Zertifizierungsunternehmen genannt. In der Vergangenheit wurden OK-power oder Grünes Stromlabel am häufigsten genutzt, es gibt jedoch keine Gewähr dafür, dass das auch zukünftig so bleiben wird oder dass sich nicht andere Unternehmen etablieren, die ein wirksameres Verfahren für die Zertifizierung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien bieten oder bessere Kontrollmöglichkeiten etablieren, sodass auch wirklich nur klimafreundliche elektrische Energie genutzt wird.

Derzeit in Gebrauch befindliche Heizungsanlagen in Sakralbauten, die den gesamten Innenraum aufheizen und nicht nur dort zum Einsatz kommen, wo sich tatsächlich Menschen aufhalten, sind mit modernen Konzepten von Raumnutzungen kaum zu vereinbaren. Diese Technik ist nicht mehr zeitgemäß. Eine moderne Heizungsanlage könnte zum Beispiel in Sakralbauten über Sitzheizkissen oder Bankheizung bewirkt werden, die nur dann in Betrieb sind,

wenn sie tatsächlich genutzt werden. Dabei sind die jeweiligen Verhältnisse des Gebäudes zu berücksichtigen.

## **§ 5 Mobilität**

Hinsichtlich der Mobilität ist von entscheidender Bedeutung, dass ein größeres Bewusstsein für eine nachhaltigere Art der Bewegung und des Transports von Menschen und Gütern geschaffen wird. Mobilität ist eine der größten Ursachen von Treibhausgasemissionen und bietet gleichzeitig große Einsparungspotenziale für die evangelische Kirche wie auch für die Gesellschaft insgesamt.

In § 5 Abs. 3 sind grundsätzlich laut aktuellen Regelungen des Bundesreisekostengesetzes, die auch im kirchlichen Bereich Anwendung finden, Dienstgeschäfte vorrangig durch den Einsatz von digitalen Kommunikationsmitteln zu erledigen. Diese Regelung ist entscheidend für die Einsparung von CO<sub>2</sub>-Emissionen. Es kann dennoch gute Gründe geben, einem persönlichen Treffen, das mit einer Anreise verbunden ist, den Vorrang zu geben. Dazu gehören etwa die gottesdienstliche Gemeinschaft, die Seelsorge, der persönlicher Austausch oder ganzheitliche Arbeitsformen. Soziale und ökologische Aspekte sind bei Dienstreisen genau abzuwägen, sowohl bei der Antragsstellung als auch bei der Genehmigung von Dienstreisen.

Bei der Durchführung von notwendigen Dienstreisen ist auf den privaten PKW mit fossiler Verbrennungstechnik nach Möglichkeit zu verzichten. Vielmehr soll auf klimafreundlichere Transportmittel wie die Bahn, den öffentlichen Personennahverkehr und bei kürzeren Strecken auf das Fahrrad gesetzt werden. Auch sollen nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften gebildet werden. Zwar sind auch die meisten der genannten Verkehrsmittel nicht emissionsfrei, aber sie sind allemal als klimafreundlicher zu bezeichnen. Auf Inlandsflüge bei Dienstreisen ist grundsätzlich zu verzichten.

Bei der Anschaffung neuer Dienstwagen sollen solche Fahrzeuge angeschafft werden, die nicht auf fossile Verbrennungstechniken setzen.

Auch die in § 5 Abs. 4 vorgesehene Möglichkeit für mobiles Arbeiten leistet einen wichtigen Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen Zielerreichung der Netto-Treibhausgasneutralität. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht jeder Beitrag bilanzier- und messbar zu sein hat, um in dieser Richtlinie geregelt zu werden. Vielmehr verlangt effektiver Klimaschutz ganzheitliches Handeln und nicht bloß solches Handeln, welches sich in der eigenen Bilanzierung niederschlagen kann.

Des Weiteren werden Anreize geschaffen für Mitarbeitende der EKD, mit möglichst wenig Emissionen an ihren jeweiligen Arbeits- oder Dienort reisen zu können. Veranstaltungs- und Dienort sind so zu wählen, dass sie mit den vorgenannten klimafreundlichen Transportmitteln gut zu erreichen sind.

## **zu § 6 Beschaffung**

In § 6 sind die Maßnahmen zur Beschaffung genannt, die zwar einen Beitrag zur allgemeinen Reduzierung der Treibhausgasemissionen leisten, die aber nicht so genau zu messen sind wie bei den Gebäuden und der Mobilität. Aus der schwierigeren Bilanzierbarkeit ändert sich jedoch nichts in Bezug auf die Relevanz der Beschaffung für den Klimaschutz.

§ 6 Abs. 1 nennt Maßnahmen zur ökologischen und fairen Beschaffung, die bereits fester Bestandteil zahlreicher Klimaschutzkonzepte sind und vor allem der Nachhaltigkeit, aber in indirekter Weise auch dem Klimaschutz dienen. Es liegt auf der Hand, dass zum Beispiel Produkte mit kurzen Transportwegen in der Regel dem Klimaschutz dienen.

Im weiteren Horizont der Nachhaltigkeit spielt der Kauf von fair gehandelten Produkten für die Beschaffung in den Kirchen eine sehr wichtige Rolle. Die Kirchen waren in der Erfüllung ihres kirchlichen Auftrags, für Gerechtigkeit einzutreten, Pioniere zur Gründung des fairen Handels. Auch die Nachhaltigkeitsziele der UN von 2015 sind hier zu berücksichtigen. Diese stehen für angemessene Bezahlung, für faire Arbeitsbedingungen (SDG 8), Armutsbekämpfung (SDG 1) und damit – im Hinblick auf die Gesamtheit der 17 Nachhaltigkeitsziele – für wichtige Aspekte der Nachhaltigkeit.

§ 6 Abs. 2 benennt Maßnahmen für die Ernährung in kirchlichen Einrichtungen und Kantinen. Hier werden ökologische und nachhaltig hergestellte Produkte nebeneinandergestellt. Damit wird bewusst eine offene Formulierung gewählt. Besonders wünschenswert wären ökologisch zertifizierte Lebensmittel, da sie in der Regel eine bessere Klimabilanz haben. Es sollen aber auch die Produkte von landwirtschaftlichen Erzeugern berücksichtigt werden, die sich in anderer Weise um Nachhaltigkeit bemühen.

Zum Tierwohl hat die EKD in ihrem Text 133 „Nutztier und Mitgeschöpf! Tierwohl, Ernährungsethik und Nachhaltigkeit aus evangelischer Sicht“ klare Aussagen getroffen, die sie auch in ihrem eigenen Handlungsbereich zu berücksichtigen hat.

Bekannt ist, dass die Fleischindustrie als einer der größten Treibhausgasemittenten anzusehen ist. Insbesondere die industrielle Tierhaltung verursacht erhebliche Treibhausgasemissionen. Dem kann durch das Angebot fleischreduzierter Mahlzeiten entgegengewirkt werden. Der EKD-Text 133 macht sich zum Beispiel für die Tradition des „Sonntagsbratens“ stark. Damit wird das Ziel verfolgt, dass nicht mehr täglich Fleisch in großen Mengen konsumiert wird, sondern dass der Konsum von fleischhaltigen Lebensmitteln zu reduzieren ist. Noch besser sind fleischreduzierte Mahlzeiten mit ökologisch zertifiziertem Fleisch.

Im Rahmen der Erarbeitung einer kirchlichen Rechtsregelung war ursprünglich vorgesehen, die Verpachtung von Kirchenland und eine klimafreundlichere Landwirtschaft zu thematisieren. Die evangelischen Kirchengemeinden sind vielfach Eigentümer von Grundstücken, insbesondere solcher Grundstücke, die landwirtschaftlich genutzt werden. Es wäre nicht vermittelbar, wenn einerseits in vielen Bereichen des kirchlichen Lebens auf Klimaschutz gesetzt würde, die Kirche aber andererseits nicht alles daransetzte, auf dem für die Netto-Treibhausgasneutralität so wichtigen Feld der Landwirtschaft ihren Beitrag zu leisten.

Durch die unterschiedlichen Voraussetzungen in den jeweiligen Gliedkirchen wäre hier eine entsprechende Regelung zu kleinteilig und würde zu einer Absenkung der Anschlussfähigkeit seitens der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse führen.

Aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen in den jeweiligen Gliedkirchen hätte eine Regelung zur Verpachtung des Kirchenlandes erwartbar zu Widerständen geführt. Die oben beschriebene Anschlussfähigkeit, die als zentral angesehen wird, wäre hier nicht mehr vorhanden gewesen.

Das komplexe und auch kontroverse Thema der klimafreundlichen Landwirtschaft und der sozial-ökologischen Kriterien für die Verpachtung von Kirchenland sollte in den kommenden

Jahren gesondert mit der Fragestellung behandelt werden, wie die Landeskirchen und die EKD auch hier zu gemeinsamen Standards kommen können, die dem Klimaschutz und der sozial-ökologischen Transformation der Landwirtschaft dienen.

### **zu § 7 Bildung und Kommunikation**

§ 7 der Richtlinie adressiert Bildungsmaßnahmen und Kommunikationsmaßnahmen.

Die Themen Klimagerechtigkeit und Schöpfungsverantwortung sollen einen stärkeren Einfluss auf die Bildung auf allen Ebenen haben.

Die Bildung trägt mittelbar erheblich zum Klimaschutz bei, wenn generationsübergreifend das Bewusstsein für den Klimaschutz weiter geschärft und Möglichkeiten der Verhaltensänderung erörtert werden. Das Thema soll in allen kirchlichen Einrichtungen thematisiert werden vom Kleinkindalter in den kirchlichen Kindertagesstätten bis zur Erwachsenenbildung.

Schöpfungsverantwortung und Schöpfungsspiritualität sind Themen des christlichen Glaubens. Viele Gemeindeglieder sehen mit Sorgen auf die Auswirkungen der Klimakrise und fragen sich, welche Zusagen der christliche Glaube zur Bewältigung dieser Krisen macht und was die besondere Aufgabe der Kirchen in dieser Krise sein kann. Deshalb sollten diese Fragen noch stärker als bisher in den Gottesdiensten und in spirituellen Angeboten vorkommen. Dies kann jedoch nicht durch rechtliche Regelungen vorgeschrieben werden. Aber es können und sollen die Angebote in der Aus- und Fortbildung im Themenbereich Schöpfungsverantwortung für ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende der pastoralen und pädagogischen Arbeit ausgebaut werden, damit diese für diese wichtige Aufgabe mehr Anregungen und Hilfestellungen bekommen, um so einen mittelbaren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Die Kirchen wirken an der Fortschreibung von Curricula mit und sollten diese Fragestellungen für die Aus- und Fortbildung einfordern.

Ebenso wichtig ist die interne und externe Kommunikation zu den Themen Klimaschutz und Schöpfungsverantwortung. Die Notwendigkeit von Klimaschutzmaßnahmen muss in geeigneter Weise kommuniziert werden, damit sie umgesetzt werden. Auch nach außen muss Kirche transparent und ehrlich kommunizieren, was sie im Bereich Klimagerechtigkeit denkt und unternimmt.

### **zu § 8 Datenerhebung**

Zur Erreichung des Ziels kommt es nicht nur darauf an, dass möglichst viele Maßnahmen zielgerichtet ergriffen werden, sondern es geht auch darum, dass die tatsächlichen Veränderungen dokumentiert werden.

Ohne eine solche Dokumentation wäre es nahezu unmöglich, das tatsächliche Erreichen der gesteckten Ziele beurteilen und die Entwicklung letztlich auch bestätigen zu können. Auch sind die Daten von entscheidender Bedeutung, um beurteilen zu können, in welchen Bereichen der Fortschritt besser verläuft und in welchen Bereichen ein eher schleppendes Fortkommen zu verzeichnen ist und wo noch Potenziale zur Verbesserung genutzt werden können. Es soll hierdurch eine gegenseitige Bereicherung zwischen EKD, Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen entstehen.

Mit der Datenerhebung befasst ist der Rat der EKD. Dieser bedient sich seit einigen Jahren der FEST, um über die Fortschritte im Bereich des Klimaschutzes Bericht zu erstatten.

Nur durch eine umfassende Analyse der Daten lassen sich „best-practice“-Beispiele herausarbeiten, die wiederum allen beteiligten Körperschaften zugutekommen und gegebenenfalls auch einen Effekt außerhalb der evangelischen Kirche haben, jedenfalls aber unter den Gliedkirchen.

Mit der Datenerhebung geht einher, dass die EKD und die Gliedkirchen hier an ihrem jeweiligen Erfolg gemessen werden, was das Erreichen der Klimaschutzziele angeht. Insoweit stellt die Datenerhebung neben der Feststellung der Fortschritte eine Möglichkeit der Feststellung von Defiziten dar und zeigt auf, in welchen Bereichen noch nachzuschärfen sein könnte. Mit der Datenerhebung verbunden ist also eine gewisse Kontrolle wie zum Beispiel die Möglichkeit von Nachfragen, warum bestimmte Ziele nicht erreicht wurden. Solche Kontrollinstrumente haben sich in anderen Bereichen bewährt und könnten auch hier angewendet werden.

Die Analyse ist durch eine Institution durchzuführen, bei der die erforderliche Expertise vorhanden ist. Sollten die EKD und gegebenenfalls die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse selbst mit der Datenanalyse betraut werden, wäre eine Einheitlichkeit nicht mehr gewährleistet. Dadurch würden auch Synergieeffekte verlorengehen, was unbedingt zu vermeiden ist.

Zudem können über die vorgenannte geeignete Institution auch die entsprechenden Materialien zur Datenauswertung zur Verfügung gestellt werden. So müssen auch digitale Formulare und Softwareportale dahingehend definiert werden, welche Daten zu erheben sind. Hierbei handelt es sich um einen laufenden Prozess.

Die Berichterstattung des Rates der EKD wird sodann von der vom Rat gewählten Institution vorbereitet und durchgeführt. In den vergangenen Jahren war hiermit die FEST betraut. Die Beauftragung durch den Rat der EKD erstreckt sich auf die Berichterstattung gegenüber der Synode gemäß § 8 Abs. 2 der Richtlinie. Diese soll alle zwei Jahre erfolgen.

### **zu § 9 Fachstelle für Klimaschutz**

Es bedarf einer Fachstelle für den Klimaschutz, die unter anderem für die in § 8 genannten Aufgaben zuständig ist.

Die gegenwärtig bei der FEST angesiedelte Fachstelle für Klimaschutz ist für die Beratung der Landeskirchen hinsichtlich aller Fachfragen sowie der finanziellen Fördermöglichkeiten im Bereich Klimaschutz zuständig und könnte bezüglich der in § 8 genannten Aufgaben ertüchtigt werden.

### **zu § 10 Finanzierung und Kompensation**

Die Finanzierung von Maßnahmen stellt – wie oben bereits ausgeführt – bei der Netto-Treibhausgasneutralität die größte Herausforderung dar. Hiermit befasst sich § 10 Abs. 1 der Richtlinie und benennt die Notwendigkeit, geeignete Finanzierungsinstrumente zur Umsetzung aller vorgenannten Maßnahmen zu entwickeln. Hiervon umfasst sein könnten beispielsweise Klimaschutzfonds, welche die entsprechenden Maßnahmen in den Bereichen Gebäude und



Mobilität fördern und Projekte zur Förderung des Klimaschutzes unterstützen. Solche Fonds könnten sich speisen zum Beispiel aus Vorwegabzug, CO<sub>2</sub>-Bepreisung oder aus sonstigen Quellen.

Bei der Finanzierung der treibhausgasreduzierenden Maßnahmen darf auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass sich die Förderung der Treibhausgasneutralität langfristig aus sich selbst heraus kostensenkend auswirken wird. Seit Jahren steigen die Preise für den Energiebezug stark, insbesondere verstärkt durch den im Jahr 2022 begonnenen völkerrechtswidrigen Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine. Diese Entwicklung zeigt, wie wichtig die Abkehr von fossilen Energieträgern ist und wie groß die Potenziale zur Einsparung sind. Dafür erforderlich ist der Ausbau von regenerativen Energieerzeugern beispielsweise für Solar- oder Windenergie.

§ 10 Abs. 2 beschreibt den Weg zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität. Dieser soll zuerst durch Vermeidung und Reduzierung von Emissionen geschehen. Nicht alle Emissionen werden sich bis zum Ende des Jahres 2035 vollständig vermeiden lassen. Nicht vermeidbare Restemissionen, insbesondere die indirekten Emissionen, sind zu kompensieren. Dies soll spätestens ab 1. Januar 2036 geschehen. Ein früherer Start von Kompensationen bleibt davon unberührt. Die Kompensation erfolgt wiederum über privatrechtlich organisierte Unternehmen, die nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik zertifiziert sind wie derzeit etwa die Klima-Kollekte gGmbH. Aber auch hier ist – allein aus wettbewerbsrechtlicher Sicht – den Gliedkirchen ein entsprechender Spielraum zu belassen.

Es ist zudem wichtig darauf hinzuweisen, dass der Weg zu Netto-Treibhausgasneutralität nicht durch finanzielle Kompensation allein erreicht werden kann. Vielmehr ist in der Richtlinie klar aufgezeichnet, dass der Weg über Vermeidung und Reduzierung der Treibhausgasemissionen beschritten werden soll und erst, wenn diese beiden Möglichkeiten ausgeschöpft sind und keine weiteren Treibhausgasemissionen auf diesem Weg eingespart werden können, über eine Kompensation nachzudenken ist. Damit ist der Weg, sich von der tatsächlichen Reduzierung von Emissionen durch Kompensationen „freizukaufen“, ausdrücklich ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Budgetierung der entsprechend zu kompensierenden Emissionen wird auf die Roadmap in der Anlage dieser Richtlinie und die Anwendungshinweise zur Berechnung und zur Durchführung hingewiesen. Gleiches gilt für die entsprechende Höhe der Kompensation. Die FEST hat zudem in einem Papier Hinweise für die Ermittlung der CO<sub>2</sub>-Emissionen erteilt (vergleiche hierzu: Arbeitsanleitung zu CO<sub>2</sub>-Emissionen in Landeskirchen und Diözesen, Juli 2021).

Eine weitere Frage der Gesamtwürdigung des Klimaschutzes spricht § 10 Abs. 3 der Richtlinie an. Bei Vermögensanlagen sind insbesondere die Klimawirkungen der Geldanlagen als notwendiger Bestandteil einer ethisch-nachhaltigen Geldanlage zu berücksichtigen. Dazu gibt ein Leitfaden des Arbeitskreises Kirchlicher Investoren (AKI) Hinweise (EKD-Text 113).

## **zu § 11 Inkrafttreten**

§ 11 der Richtlinie regelt das Inkrafttreten der Richtlinie. Dies soll bereits am 1. Oktober 2022 erfolgen.



# Datenbasierte Roadmap für einen verbindlichen EKD-weiten Prozess zur Klimaneutralität bis 2035

## Eckpunktepapier des Arbeitsbereichs Nachhaltige Entwicklung der FEST

2. Entwurf

Stand: 09.02.2022

1	Klimaschutzziel und Reduktionspfad.....	2
1.1	Grundlagen und Annahmen .....	2
1.2	Vorschlag zum Klimaschutzziel und Reduktionspfad .....	4
2	Ziele der Roadmap .....	5
	Anhang .....	7



# 1 KLIMASCHUTZZIEL UND REDUKTIONSPFAD

## 1.1 GRUNDLAGEN UND ANNAHMEN

### 1. Treibhausgasneutralität statt Klimaneutralität

Statt des theoretisch weitreichenderen und in der Praxis undifferenziert verwendeten Begriffs der Klimaneutralität empfehlen wir, im Kontext der Roadmap die eindeutiger bestimmte Bezeichnung Treibhausgasneutralität (THG-Neutralität) zu verwenden.

### 2. Startjahr 2023

Als Startjahr (Basisjahr) für die nachfolgenden Überlegungen empfehlen wir das Jahr 2023. Damit verbleiben bis zu dem von der EKD-Synode festgelegten Zieljahr 2035 zwölf Jahre.

### 3. Linearer Reduktionspfad

Bezüglich der Art des Reduktionspfades schlagen wir als Orientierung einen linearen Pfad vor, also eine über die Jahre konstant bleibende Reduktion. Ein solcher linearer Pfad ist aus unserer Sicht am leichtesten zu kommunizieren und bietet auf Grund des sehr ambitionierten Zieljahrs 2035 bereits zu Beginn anspruchsvolle Ziele. Gleichzeitig scheint ein solcher Pfad realistischer erreichbar zu sein als ein exponentieller Zielpfad, der vor allem in den Anfangsjahren zu Überforderungen führen könnte.

### 4. Verzicht auf Budget-Ansatz

Aus den unter Punkt 3 genannten Gründen sehen wir davon ab, für den Roadmap-Prozess einen sogenannten Budget-Ansatz vorzuschlagen. Der Ausweis eines Emissions-Budgets, also der Gesamtsumme der Treibhausgase, die noch emittiert werden können, würde es ermöglichen, die Reduktionen zum 1,5-Grad-Ziel in Bezug zu setzen. Bei einer linearen Reduktion der Emissionen müsste jedoch bereits 2030 (oder sogar noch früher<sup>1</sup>) THG-Neutralität erreicht sein, um einen nach dem Budget-Ansatz angemessenen Beitrag zur Erreichung des 1,5-Grad-Ziels zu leisten. Daraus folgt jedoch, dass auf Basis der hier vorgeschlagenen Zielsetzungen allein nicht kommuniziert werden sollte, dass ein „1,5-Grad-Pfad“ verfolgt oder angemessen zum 1,5-Grad-Ziels beigetragen werde. Eine zusätzliche Option, die solche Aussagen ermöglichen könnte, wird als Ergänzung im Anhang (A1) präsentiert, ginge allerdings mit umfangreichen Kompensationsverpflichtungen einher.

### 5. Beschränkung auf die Bereiche Gebäude (nur selbstgenutzt) und Mobilität (ohne Weg zur Arbeit)

Wir empfehlen, den bilanziellen Gegenstand des Zielpfades auf die Bereiche Gebäude und Mobilität zu beschränken.<sup>2</sup> Hier ist zum einen die Datengrundlage im kirchlichen Kontext hinreichend gut beziehungsweise kann entsprechend zügig ausgebaut werden, zum anderen ist das mögliche Ausmaß der THG-Reduktionen klarer abgrenzbar und liegt eindeutiger im direkten Einflussbereich der kirchlichen Institutionen. Im Bereich Gebäude empfehlen wir die Beschränkung auf die selbstgenutzten Immobilien. Im Bereich Mobilität empfehlen wir die Beschränkung auf dienstliche Wege. Der Weg zur Arbeit ist zwar überaus wichtig, die Einflussmöglichkeiten sind aber eingeschränkt.

---

<sup>1</sup> Wir gehen dabei in der Grobrechnung von einer 50%-Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung aus. Nimmt man hingegen eine höhere Wahrscheinlichkeit von 67% an, so müsste Deutschland zur Einhaltung des 1,5°-Ziels nach diesen Berechnungen bereits im Jahr 2027 THG-Neutralität erreichen.

<sup>2</sup> Eine zukünftige Erweiterung des bilanziellen Gegenstands, zum Beispiel auf Grund einer verbesserten Datenlage, erscheint denkbar, müsste jedoch gut vorbereitet und in den bereits laufenden Prozess integriert werden.

## **6. Andere Bereiche durch Maßnahmen adressieren**

Die nicht in die Bilanz des Zielpfads aufgenommenen Bereiche wie vermietete Gebäude, der Weg zur Arbeit, Beschaffung, Landnutzung, Bildung für Nachhaltige Entwicklung und nachhaltige Geldanlage sollen jedoch unbedingt auch verstärkt mit Maßnahmen adressiert werden, bestehen doch auch hier große Potenziale und Handlungsbedarfe.

## **7. Keine Berücksichtigung von Kompensation in der Bilanzierung**

Nicht vermeidbare THG-Emissionen sollten kompensiert werden. Um jedoch sicherzustellen, dass die für dauerhafte THG-Reduktionen notwendigen strukturellen Veränderungen umgesetzt werden, empfehlen wir, kompensierte THG-Emissionen nicht in der Bilanzierung zu berücksichtigen, sondern den Zielwert und den Reduktionspfad ohne Kompensation zu definieren und auszuweisen. Zwei Vorschläge, wie Kompensation in weiteren Schritten Eingang in die (erweiterten) Zielsetzungen finden könnte, sind im Anhang aufgeführt (A1 „1,5-Grad-Ziel“, A2 „Klimagerechtigkeit“).

## **8. Einbeziehung indirekter Emissionen**

Um klimaschädliche Wirkungen möglichst vollständig zu berücksichtigen, empfehlen wir, indirekte Emissionen aus den Vorketten, also die Emissionen bei der Produktion und der Bereitstellung auch bei erneuerbaren Energien, in die Bilanzierung mit einzubeziehen.

## **9. Zielwert 2035 (ohne Kompensation)**

Nach derzeitigem Kenntnisstand erscheint es unwahrscheinlich, dass bis 2035 eine komplette Vermeidung aller direkten und indirekten THG-Emissionen in den Bereichen Gebäude und Mobilität möglich sein wird. Folglich ist im Jahr 2035 bei den THG-Emissionen nicht 0%, sondern ein Restbetrag anzusetzen. Wie hoch dieser Restbetrag ist, hängt unter anderem davon ab, welche Konventionen bei der Bilanzierung festgelegt werden. Als Arbeitsvorschlag für die unten folgende Darstellung setzen wir einen Wert von 10% an. Für die verbleibenden Emissionen schlagen wir zum einen vor, dass sie – angelehnt an das Zieljahr der THG-Neutralität des Bundes – bis 2045 auf 0% abgesenkt werden sollen<sup>3</sup>, zum anderen, dass sie bis zu ihrer vollständigen Reduktion in jedem Fall kompensiert werden.

---

<sup>3</sup> Dabei ist momentan noch nicht sicher absehbar, inwieweit eine Reduktion der indirekten Emissionen bis 2045 auf 0% bzw. nahe 0% möglich ist. Wir empfehlen deswegen, den Umfang der möglicherweise auch nach 2035 verbleibenden, nicht vermeidbaren indirekten Restemissionen zu späteren Zeitpunkten (2025, 2030, 2035) erneut zu eruieren.

## 1.2 VORSCHLAG ZUM KLIMASCHUTZZIEL UND REDUKTIONSPFAD

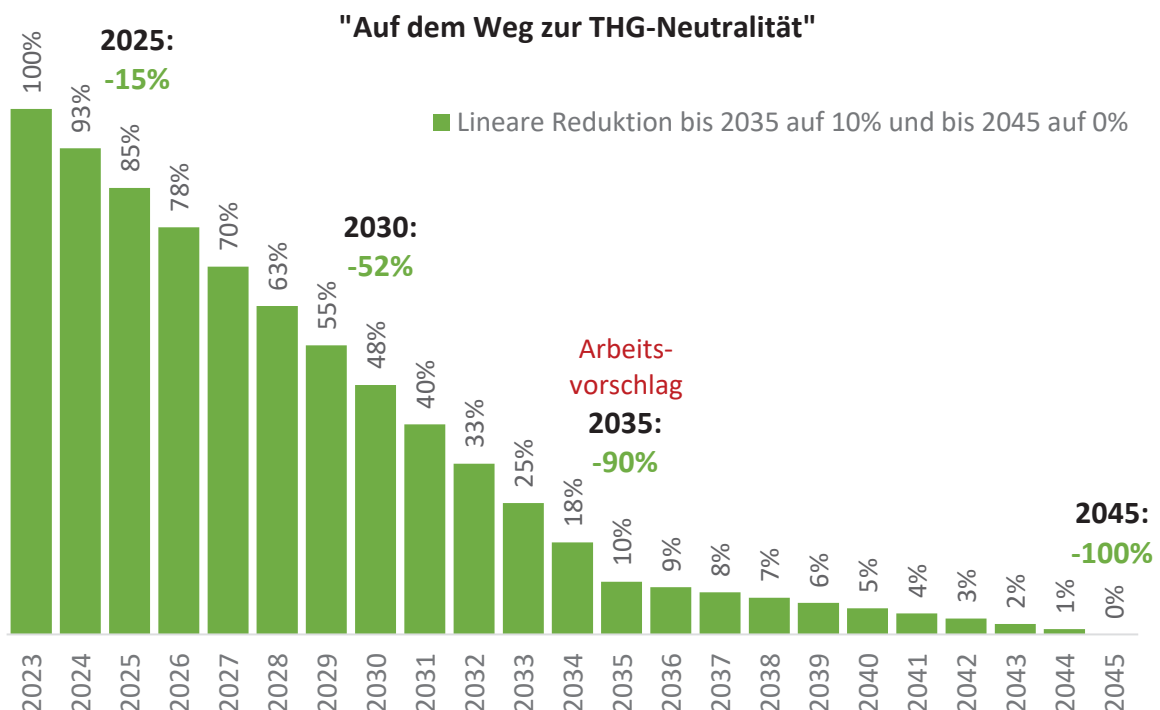
### 10. „Auf dem Weg zur THG-Neutralität“:

#### Lineare Reduktion bis 2035 auf 10% und bis 2045 auf 0%

Auf Basis der unter Punkt 1 bis 9 vorgestellten Grundlagen und Annahmen ergibt sich der im untenstehenden Schaubild dargestellte Reduktionspfad. Dabei wird als Arbeitsvorschlag für den 2035 noch verbleibenden Restbetrag an THG-Emissionen ein Wert von 10% angesetzt (vgl. Punkt 9). Für den linearen Reduktionspfad ergibt sich auf Basis dieser Annahmen im Zeitraum 2024 bis 2035 eine jährliche Minderung um 7,5% (Basisjahr 2023). Daraus folgt, dass im Jahr 2025 eine Reduktion um 15%, im Jahr 2030 eine Reduktion um 52% und im Jahr 2035 eine Reduktion um 90% (jeweils zum Basisjahr 2023) erreicht werden müsste. Für den Zeitraum nach 2035 wird angenommen, dass die verbleibenden Emissionen um jährlich 1% gesenkt werden, so dass THG-Neutralität im Jahr 2045 erreicht würde.

Vor dem Hintergrund unterschiedlicher Ausgangslagen in den Landeskirchen sehen wir es dabei als möglich und zulässig an, dass in den Gliedkirchen von dem linearen Reduktionspfad abweichende, eigene Reduktionspfade aufgestellt werden, solange diese plausibel begründet und mit entsprechenden Maßnahmen- und Finanzierungsplänen unterlegt sind. Um trotzdem eine gewisse Einheitlichkeit zu schaffen und insbesondere um Emissionsreduktionen im notwendigen Umfang sicherstellen, empfehlen wir jedoch Zielwerte zu setzen, die allen Reduktionspfaden gemein sind. Folgende gemeinsame Zielwerte schlagen wir vor: -52% bis 2030, -90% bis 2035 und -100% bis 2045.

Da nach den hier getroffenen Annahmen 2035 noch THG-Emissionen emittiert werden, sollte zu diesem Zeitpunkt noch nicht der Begriff der THG-Neutralität verwendet, sondern davon gesprochen werden, dass man „auf dem Weg zur THG-Neutralität“ ist. Diese Begrifflichkeit könnte für den gesamten Zeitraum des Prozesses bis 2035 beziehungsweise 2045 eingesetzt werden, wenn die entsprechenden Einsparungen jeweils realisiert wurden. Spätestens ab dem Jahr 2035, besser jedoch deutlich früher, sollten dabei alle verbleibenden Restemissionen kompensiert werden.



## 2 ZIELE DER ROADMAP

Die Verabschiedung eines Klimaschutzgesetzes und eines entsprechenden THG-Reduktionspfads stellen die Grundlage für den EKD-weiten Prozess zur Klimaneutralität bis 2035 dar. Um die ambitionierten Ziele auch erreichen zu können, wird es bis (spätestens) zum Jahr 2025 zwingend notwendig sein, die Weichen an zentralen Stellen in EKD und Landeskirchen konsequent in Richtung einer Transformation zur THG-Neutralität zu stellen. Hierfür sind umfangreiche Prozesse notwendig, die an vielen Stellen mit ebenso umfangreichen Beteiligungsformaten, sowie Kommunikationskonzepten einhergehen sollten, welche die Handlungsnotwendigkeiten, Herausforderungen, aber auch Lösungsansätze möglichst für alle Mitglieder der Kirchen nachvollziehbar machen.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir bei der Definition der Ziele der Roadmap eine Zweiteilung vor: Nämlich (i), einen Zeitpunkt zu definieren, zu dem die jeweilig adressierten Prozesse und Maßnahmen gestartet sein müssen, und (ii), einen Zeitpunkt, zu dem diese Prozesse und Maßnahmen spätestens abgeschlossen sein und die dort getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sich in der Phase der Umsetzung befinden müssen.

Die Zeitpunkte sind mit September des jeweiligen Jahres so gewählt, dass eine Berichterstattung auf der jeweiligen Herbsttagung der EKD-Synode über den jeweiligen Umsetzungsstand gut möglich ist. Es handelt sich aber dabei um Vorschläge für spätestmögliche Zeitpunkte. Eine frühere Erreichung wäre natürlich überaus wünschenswert. Neben den hier erwähnten Prozessen und Maßnahmen sehen wir es auf Grund der Dringlichkeit der Aufgabe auch geboten, Sofortprogramme zur THG-Reduktion aufzulegen, in denen Maßnahmen enthalten sind, die schon jetzt schnell umgesetzt beziehungsweise begonnen werden können.

Die auf der folgenden Seite aufgeführten Prozesse und Maßnahmen sowie korrespondierende Zeitpunkte der Zielerreichung stellen wir vor diesem Hintergrund zur Diskussion.

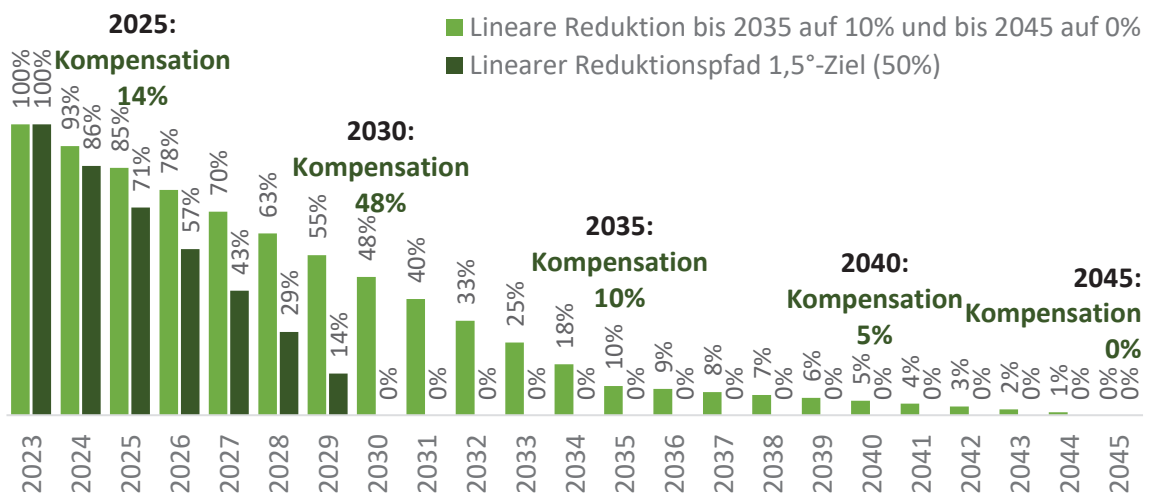
ZIELE / PROZESSE / MASSNAHMEN		ZEITPUNKT		
		09/2023	09/2024	09/2025
Z1	EKD-Klimaschutzgesetz & Roadmap (inkl. Reduktionspfad)	Verabschiedung auf Tagung der EKD-Synode im November 2022		
Z2	Sofortmaßnahmenprogramme zur Reduktion von THG-Emissionen	Möglichst umgehende Erarbeitung; spätestens zur EKD-Synode 2023 beschlossen und Umsetzung begonnen		
Z3	Klimaschutzgesetz in Landeskirchen	Prozess läuft	Beschlossen/ in Umsetzung	
Z4	(Aktualisierte) Klimaschutzkonzepte in Landeskirchen	Prozess läuft	Beschlossen/ in Umsetzung	
Z5	Umfassende Energieverbrauchserhebung kirchlicher Gebäude (EKD, Landeskirchen, Gemeinden) aller Ebenen und Monitoringkonzept	Prozess läuft	Beschlossen/ in Umsetzung	
Z6	Gebäudebedarfsplanung mit festgelegten Gebäudeerhaltungsquoten und Gebäudestrukturplänen	Prozess läuft		Beschlossen/ in Umsetzung
Z7	Konkrete und verbindliche Umsetzungs- und Finanzierungskonzepte zur Erreichung eines THG-neutralen Gebäudebestands und einer THG-neutralen Mobilität	Prozess läuft		Beschlossen/ in Umsetzung
Z8	Maßnahmenpakete zur THG-Reduktion in weiteren Bereichen (Beschaffung, Landnutzung, Finanzanlagen, BNE, vermietete Gebäude, Weg zur Arbeit, ...)	Prozess läuft	Beschlossen/ in Umsetzung	
Z9	EE-Potenzialanalyse kirchlicher Gebäude und Grundstücke	Prozess läuft	Beschlossen/ in Umsetzung	
Z10	Klimaschutzmanager/innen in Landeskirchen	1.Stelle /LK	XX% pro 1.000 KM	
Z11	Institutionelle Strukturen zur Befassung mit Klimaschutz auf Leitungsebene etabliert (Gremium + Oberkirchenrat für Klimaschutz)	Prozess läuft	Beschlossen/ in Umsetzung	
Z12	Institutionelle Strukturen zur Befassung mit Klimaschutz in Kirchengemeinden etabliert (Klimakümmerer)	Prozess läuft	Beschlossen/ in Umsetzung	
Z13	Jährliche Berichterstattung der THG-Emissionen an FEST zur Erstellung des Klimaberichts für EKD-Synode	Gebäude (soweit möglich)	Gebäude + Mobilität (soweit möglich)	Gebäude + Mobilität
Z14	Jährliche Berichterstattung zum Zwischenstand der Zielerreichung auf EKD-Synode/Überprüfung und ggf. Anpassung der Ziele/Prozesse/Maßnahmen	Beschlossen/ in Umsetzung		
Z15	Erweiterung der Unterstützungs-, Vernetzungs- und Beratungsangebote für Landeskirchen	Beschlossen/ in Umsetzung		

\* Z= Ziel; LK = Landeskirche; KM=Kirchenmitglied; BNE= Bildung für Nachhaltige Entwicklung

## ANHANG

### A1. In Einklang mit dem 1,5°-Ziel des Pariser Klimaschutzabkommens

Um konsistent mit dem 1,5°-Ziel zu sein, wäre über den oben vorgeschlagenen Reduktionspfad der Roadmap hinaus entweder ein exponentieller Reduktionspfad nötig, der enorme Einsparungen bis 2025 notwendig machen würde, oder aber THG-Neutralität müsste bereits 2030 – bzw. je nach Berechnungsgrundlage sogar noch früher – erreicht werden. Um dem 1,5°-Ziel trotzdem Rechnung zu tragen, empfehlen wir die zusätzliche Berechnung eines Zielpfades, der auf einem Budget beruht, das mit dem 1,5°-Ziel kompatibel ist. Hier nehmen wir als Arbeitslösung ebenfalls einen linearen Pfad an und schätzen in einer ersten Berechnung, dass bis 2030 eine Reduktion auf 0% der Emissionen des Ausgangswerts von 2023 notwendig wäre.<sup>4</sup> Um nun auf dem Weg zur THG-Neutralität das Prädikat „im Einklang mit dem 1,5°-Ziel“ tragen zu können, schlagen wir folgendes Vorgehen vor: Die Differenz zwischen dem vorgeschlagenen linearen THG-Reduktionspfad und dem 1,5°-Ziel-Budgetreduktionspfad muss durch Kompensation der THG-Emissionen über zertifizierte „corresponding adjustments“ verwendende Projekte ausgeglichen werden<sup>5</sup>. Wie unten dargestellt, würde das zum Beispiel im Jahr 2025 bedeuten, dass 14% der Emissionen des Jahres 2023 kompensiert werden müssten, 2030 steigt der Anteil auf 48%. Ab diesem Jahr entspricht der zu kompensierende Anteil den verbleibenden THG-Emissionen, da zu diesem Zeitpunkt laut 1,5-Grad-Pfad THG-Neutralität hätte erreicht werden müssen, fällt also annahmegemäß bis 2035 auf 10% und bis 2045 schließlich auf 0%.



### A2. Klimagerechtigkeit

Um über den Reduktionspfad und die Kompensation im Zuge des „Einklangs mit dem 1,5°-Ziel“ hinaus einen weiteren Beitrag zur Klimagerechtigkeit zu leisten, können zusätzliche Maßnahmen zur Reduktion von THG-Emissionen ins Auge gefasst werden. Dass dies geboten erscheint, lässt sich auf Basis der historischen Emissionen begründen. Um entsprechende Bestrebungen sichtbar zu machen, wäre eine Möglichkeit, der Bezeichnung „Weg zur THG-Neutralität im Einklang mit dem 1,5°-Ziel“ das Attribut „klimagerecht“ hinzuzufügen. Als Kriterium für die Zulässigkeit des Attributs könnte dienen, dass die zusätzlichen Beiträge zum Klimaschutz mindestens den im jeweiligen Jahr emittierten THG-Emissionen entsprechen. Die Kriterien für hier zulässige Formen des Klimaschutzbeitrags könnten dabei weiter gefasst sein als die Vorgaben zur Kompensation im Rahmen des „Einklangs mit dem 1,5°-Ziel“. Die Nachweisbarkeit sollte jedoch auch hier gewährleistet sein.

<sup>4</sup> Vgl. Fußnote 1.

<sup>5</sup> Bei Kompensationszertifikaten mit „corresponding adjustment“ werden die erzielten Emissionsminderungen aus dem Emissionsregister des Landes gestrichen, in welchem sie generiert wurden. Eine gleichzeitige Anrechnung auf nationale Klimaschutz-Ziele wird damit ausgeschlossen.